

# Wegweiser zur Anstellung für Pflegeeltern in Wien

## Voraussetzungen:

1. Wiener Pflegekind
2. Hauptwohnsitz in Wien
3. nicht verwandt bis 3. Grad
4. Basis- und Vertiefungskurs absolviert

**A**

Basis-  
anstellung  
1 Euro +

5 Wochenstunden beschäftigt;  
Anstellung bis zum 18. Geburtstag  
des Pflegekindes;  
Ca. 90 Prozent der Pflegeeltern  
sind in diesem Modell angestellt.

**B**

Befristete  
Anstellung  
PK 2 Jahre +

12 Wochenstunden beschäftigt;  
Befristung auf 6 Monate,  
eine einmalige Verlängerung um  
weitere 6 Monate ist mit einer  
Bewilligung der MA 11 möglich.

**C**

Anstellung  
für  
Krisenpflege-  
eltern

12 Wochenstunden beschäftigt;  
Übernahme von ein oder zwei  
Krisenpflegekindern;  
Prämie für Flexibilität und Erreichbarkeit.

**D**

Ausnahme 1  
zu A:  
geringfügige  
Anstellung

4 Wochenstunden beschäftigt;  
Bei Wegfall der Gründe für diese Ausnahme  
wird so schnell wie möglich in die  
Basis-Anstellung 1 Euro + gewechselt.

**E**

Ausnahme 2  
zu A:  
Unterstützung

Bei Wegfall der Gründe für diese  
Ausnahme wird so schnell wie möglich  
in die Basis-Anstellung 1 Euro +  
gewechselt.

**F**

Ausnahme 3  
zu B:  
Unterstützung  
**mit**  
Versicherung

Bei Wegfall der Gründe für diese  
Ausnahme wird so schnell wie möglich  
in die Basis-Anstellung 1 Euro +  
gewechselt.

**G**

Ausnahme 4  
zu B:  
Unterstützung  
**ohne**  
Versicherung

Ein Angebot der Stadt Wien und  
von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und  
Jugendhilfe



[www.efk.at](http://www.efk.at)  
[pflegeeltern@efk.at](mailto:pflegeeltern@efk.at)

1.

Die Pflegeperson hat  
**kein Einkommen und  
auch keine anderen Bezüge.**



2.

Die Pflegeperson ist in **Elternkarenz  
und bezieht Kinderbetreuungsgeld  
(pauschal oder einkommensabhängig).**

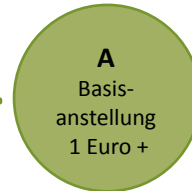
2.1

... und sie will den Rechtsanspruch  
auf Elternkarenz, Elternteilzeit und  
Kündigungsschutz beim anderen  
Dienstgeber erhalten.  
... und sie verzichtet auf  
die volle Sozialversicherung  
durch die Anstellung bei EfKÖ.



2.2

... und sie möchte oder braucht  
die volle Sozialversicherung durch die  
Anstellung bei EfKÖ.  
... und sie verliert dadurch den  
Rechtsanspruch auf Elternkarenz,  
Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim  
anderen Dienstgeber.



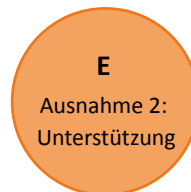
3.

Die Person ist in **Weiterbildungszeit  
oder Weiterbildungsteilzeit** und bezieht  
**Weiterbildungsbeihilfe** oder  
**Weiterbildungsteilzeitbeihilfe** und  
hat auch sonst keine andere geringfügige  
Anstellung.



4.

Die Pflegeperson ist **arbeitslos  
und bezieht Arbeitslosengeld.**



# Das Pflegekind ist bei der Aufnahme unter zwei Jahre alt

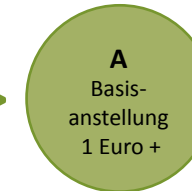
... oder das Kind war bei der Aufnahme  
zwar über zwei Jahre alt,  
die Aufnahme ist aber  
bereits länger her.

5.

**Die Pflegeperson bezieht ein Gehalt ...**  
Der Dienstgeber muss informiert werden.  
Infos dazu auf Seite 4 !

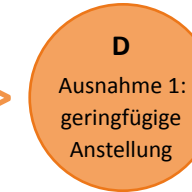
5.1

... und der andere  
Dienstgeber  
stimmt einer  
weiteren Anstellung zu.



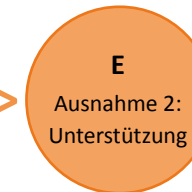
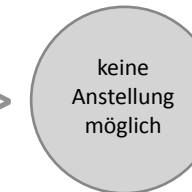
5.2

... aber der andere  
Dienstgeber erlaubt  
nur eine geringfügige  
Anstellung.



5.3

... aber der  
andere Dienstgeber stimmt  
einer weiteren Anstellung  
**nicht** zu.



1.

Die Pflegeperson hat kein Einkommen und auch keine anderen Bezüge

**B**

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

2.

Die Pflegeperson ist in Elternkarenz bei einem anderen Dienstgeber ...

2.1.

... und bezieht

**pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)**  
Sie möchte die **volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ**.

Sie verliert dadurch den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

**B**

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

2.2.

... und bezieht

**pauschales Kinderbetreuungsgeld (Konto)**  
Sie möchte den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und **Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber erhalten**. Sie muss daher auf die volle Sozialversicherung durch die Anstellung bei EfKÖ verzichten.

keine Anstellung möglich

Wenn die Pflegeperson **eine** eigene Versicherung hat:

**G**

Ausnahme 4: Unterstützung **ohne** Versicherung

Wenn die Pflegeperson **keine** eigene Versicherung hat:

**F**

Ausnahme 3: Unterstützung **mit** Versicherung

3.

Die Pflegeperson ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld.

keine Anstellung möglich

**G**

Ausnahme 4: Unterstützung **ohne** Versicherung

4.

Die Person ist in **Weiterbildungszeit** oder **Weiterbildungsteilzeit** und bezieht **Weiterbildungsbeihilfe** oder **Weiterbildungsteilzeitbeihilfe**.

keine Anstellung möglich

**F**

Ausnahme 3: Unterstützung **mit** Versicherung

# Das Pflegekind ist bei der Aufnahme über zwei Jahre alt

Die Aufnahme des Kindes  
erfolgte vor Kurzem.

Ist die Aufnahme schon länger her,  
starten Sie bitte auf Seite 2.

5.

Die Pflegeperson bezieht ein Gehalt ...  
Der Dienstgeber muss informiert werden. Infos dazu auf Seite 4!

5.1.

... und der andere Dienstgeber  
stimmt einer weiteren Anstellung zu.

**B**

Befristete Anstellung PK 2 Jahre +

5.2.

... aber der andere Dienstgeber erlaubt  
nur eine geringfügige Anstellung.

**D**

Ausnahme: geringfügige Anstellung

5.3.

... aber der andere Dienstgeber  
stimmt einer weiteren Anstellung  
nicht zu.

keine Anstellung möglich

Wenn die Pflegeperson **eine** eigene Versicherung hat:

**G**

Ausnahme 4: Unterstützung **ohne** Versicherung

Wenn die Pflegeperson **keine** eigene Versicherung hat:

**F**

Ausnahme 3: Unterstützung **mit** Versicherung

# Erläuternde Informationen:

1.a

## Erklärung zur Zustimmung des anderen Dienstgebers **allgemein**

- Arbeitnehmer\*innen haben ein Recht auf Mehrfachbeschäftigung
- Der Arbeitgeber muss jedoch über ein zweites Dienstverhältnis informiert werden
- Im Einzelfall kann der Dienstgeber verlangen, dass ein zweites Dienstverhältnis unterlassen wird, und zwar ...
  - ... bei Einschränkungen im Kollektivvertrag,
  - ... bei Einschränkungen im Dienstvertrag,
  - ... wenn die Einhaltung von Arbeits- und Ruhezeiten zwischen den Tätigkeiten nicht möglich ist,
  - ... wenn die parallele Tätigkeit der Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

1.b

## Hinweis zur Zustimmung des anderen Dienstgebers **während der Elternkarenz**

Bei **allen Anstellungen** über der Geringfügigkeit während der Elternkarenz ist die Zustimmung des Dienstgebers erforderlich – s. § 15e Abs 3 MSchG; § 7b, Abs 3 Väterkarenz-G.

2.

## Gehälter & Unterstützungen 2026 für angestellte Pflegeeltern

|   | Variante                                                 | Std./Woche | brutto   | Prämie | netto    | Unterstützung    |
|---|----------------------------------------------------------|------------|----------|--------|----------|------------------|
| A | Basisanstellung<br>1 Euro +                              | 5          | 552,10   | -      | 468,62   | -                |
| B | Anstellung<br>PK 2 Jahre +                               | 12         | 1.365,44 | -      | 1.158,99 | -                |
| C | Anstellung<br>Krisenpflege                               | 12         | 1.334,10 | 600    | 1.567,71 | -                |
| D | Ausnahme 1 zu A:<br>geringfügige Anstellung              | 4          | 441,68   | -      | 441,68   | -                |
| E | Ausnahme 2 zu A:<br>Unterstützung                        | -          | -        | -      | -        | 441,68           |
| F | Ausnahme zu B:<br>Unterstützung <b>mit</b> Versicherung  | -          | -        | -      | -        | 1.365,44 + Vers. |
| G | Ausnahme zu B:<br>Unterstützung <b>ohne</b> Versicherung | -          | -        | -      | -        | 1.365,44         |

3.

## Erklärung zu den **Zuverdienstgrenzen während der Elternkarenz**

Es gibt drei verschiedene Zuverdienstgrenzen zu beachten:

3.1

### **Arbeitsrechtlich:**

- Zuverdienst bis maximal Geringfügigkeit erlaubt.
- Wer mehr dazuverdient, verliert den Rechtsanspruch auf Elternkarenz, Elternteilzeit und Kündigungsschutz beim anderen Dienstgeber.

3.2

### **In Bezug auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**

- Zuverdienst in Höhe von maximal € 8.600,- erlaubt (für 2026, Lohnsteuerbemessungsgrundlage, liegt zwischen netto und brutto).
- Bei der Basisanstellung 1 Euro + liegt der Jahresverdienst bei brutto € 7.729,40 und damit ausreichend unter der Zuverdienstgrenze von € 8.600,-.
- Es wird von Arbeiterkammer und ÖGK trotzdem empfohlen, ein Dienstverhältnis nur unter der Geringfügigkeit anzunehmen, so werde die Grenze sicher nicht überschritten.
- Weil das PE-Gehalt in der Basisanstellung 1 Euro + zwar über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, jedoch nur so minimal (€ 1,- pro Monat), ist eine Überschreitung eigentlich ausgeschlossen.
- Wer nach Kontrolle durch die ÖGK zu viel dazuverdient hat, muss (nur) den zu viel verdienten Betrag rückzahlen.
- Eine (rein theoretisch) mögliche Rückzahlung könnte daher für Pflegeeltern in der Basisanstellung 1 Euro + maximal € 14,- betragen.

3.3

### **In Bezug auf das Kinderbetreuungsgeld - Konto = pauschales Kinderbetreuungsgeld**

- Zuverdienstgrenzen wesentlich höher, bis zu 60% der Letzteinkünfte.
- Hier kann es daher keinesfalls ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze durch die Anstellung als Pflegeeltern geben.

4.

## Erklärung zum **Bezug des Arbeitslosengeldes**

- Seit 1.1.2026 ist neben dem Bezug von Arbeitslosengeld weder die Basisanstellung 1 Euro + noch die Ausnahme 1 zu A (= geringfügige Anstellung) erlaubt.
- Sollten PE Arbeitslosengeld beziehen, steht dafür nun Ausnahme 2 zu A (= Unterstützung) zur Verfügung. Dies ist eine Unterstützung, kein Dienstverhältnis.

# Anstellungsberatung – Ergebnis

Ergebnis:

- ☐ Basisanstellung 1 Euro +
- ☐ Befristete Anstellung PK 2 Jahre +
- ☐ Ausnahme 1 zu A: geringfügige Anstellung ----->
- ☐ Ausnahme 2 zu A: Unterstützung <sup>!)</sup> ----->
- ☐ Ausnahme Unterstützung **mit** Versicherung ----->
- ☐ Ausnahme Unterstützung **ohne** Versicherung <sup>!)</sup> ->
- ☐ Anstellung für Krisenpflegeeltern

Grund für die Ausnahme:

.....

.....

.....

.....

Datum: .....

Pflegeperson: .....

Unterschrift: .....

Sozialarbeiter\*in: .....

Unterschrift: .....

<sup>!)</sup> **Vorsicht:** Diese Variante beinhaltet **keine Versicherung**.

Wie werden Sie als Pflegeperson versichert sein?

- ☐ Bezug von Arbeitslosengeld
- ☐ Bezug von Weiterbildungsgeld
- ☐ Mitversicherung bei meiner/meinem Partner\*in
- ☐ anderes Dienstverhältnis
- ☐ durch .....

Ein Angebot der Stadt Wien und  
von Eltern für Kinder Österreich



Kinder- und  
Jugendhilfe



[www.efk.at](http://www.efk.at)  
[pflegeeltern@efk.at](mailto:pflegeeltern@efk.at)